

Preisblatt Stadtwerke Ansbach GmbH für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze
Stand: 29.12.2016, gültig ab 01.01.2017

Vorbehalt der Vorläufigkeit

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2017 ohne eigenes Verschulden für 2017 eine (endgültig oder vorläufig) verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2017 gegenüber der bei der Verprobung 2017 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2017 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2017), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2017 rückwirkend) anzupassen.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Auspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Ansbach GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Auspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Auspeisung an nicht leistungsgemessenen Auspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Auspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	0,00 / 0,00	1,870 / 2,225
2	1.001	4.000	5,04 / 6,00	1,367 / 1,627
3	4.001	50.000	15,72 / 18,71	1,098 / 1,307
4	50.001	300.000	56,28 / 66,97	1,017 / 1,210
5	300.001	1.000.000	191,28 / 227,62	0,972 / 1,157
6	1.000.001	1.500.000	581,28 / 691,72	0,933 / 1,110

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = 12 * A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Monat]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A € pro Monat	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00 / 0,00	0,2849 / 0,3390
2	1.800.001	4.000.000	48,75 / 58,01	0,2524 / 0,3004
3	4.000.001	7.000.000	134,42 / 159,96	0,2267 / 0,2698
4	7.000.001	12.500.000	278,50 / 331,42	0,2020 / 0,2404
5	12.500.001	15.000.000	430,58 / 512,39	0,1874 / 0,2230
6	15.000.001	20.000.000	540,58 / 643,29	0,1786 / 0,2125
7	20.000.001	30.000.000	723,92 / 861,46	0,1676 / 0,1994
8	30.000.001	50.000.000	998,92 / 1.188,71	0,1566 / 0,1864
9	50.000.001	100.000.000	1.365,58 / 1.625,04	0,1478 / 0,1759
10	100.000.001	300.000.000	1.857,25 / 2.210,13	0,1419 / 0,1689

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = 12 * L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
 L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Monat]
 LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L € pro Monat	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.000	0,00 / 0,00	12,650 / 15,054
2	1.001	1.900	103,00 / 122,57	11,420 / 13,590
3	1.901	3.000	245,00 / 291,55	10,520 / 12,519
4	3.001	5.000	480,00 / 571,20	9,580 / 11,400
5	5.001	5.800	722,00 / 859,18	9,000 / 10,710
6	5.801	7.400	891,00 / 1.060,29	8,650 / 10,294
7	7.401	10.500	1.181,00 / 1.405,39	8,180 / 9,734
8	10.501	16.200	1.609,00 / 1.914,71	7,690 / 9,151
9	16.201	29.300	2.163,00 / 2.573,97	7,280 / 8,663
10	29.301	75.200	2.822,00 / 3.358,18	7,010 / 8,342

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen						
Smart Meter €/a	G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	G160 - G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 - G6500 €/a
50,00 / 59,50	12,73 / 15,15	36,17 / 43,04	189,20 / 225,15	302,72 / 360,24	509,79 / 606,65	639,87 / 761,45

Zusatzausstattung		Telekommunikationskomponenten	
Mengennumwerter €/a	Datenspeicher €/a	Funk-Modem €/a	Festnetz-Modem €/a
414,58 / 493,35	51,41 / 61,18	286,67 / 341,14	220,00 / 261,80

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
6,69 / 7,96	240,83 / 286,59	643,54 / 765,81

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV

Die Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV sind auf der Internetseite veröffentlicht.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 100.000 Einwohner“.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Ansbach, 29.12.2016